

2. Änderungssatzung zur

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz Der Gemeinderat der Gemeinde Hohes Kreuz erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), die folgende in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 14 – 03 / 2009 beschlossene

2. Änderungssatzung

zur Satzung

über Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen im Gebiet

der Gemeinde Hohes Kreuz

§ 1 - Änderungen

Der § 4 – "Verfahren" wird durch folgenden Absatz erweitert:

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz vom 21. Oktober 1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. April 2005, bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz vom 21. Oktober 1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. April 2005, tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2009 in Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 11. Januar 2010

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 06. Januar 2010, bestätigte

2. Änderungssatzung

zur Satzung

über Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen im Gebiet

der Gemeinde Hohes Kreuz

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 11. Januar 2010

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e Bürgermeister